



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

24. Juli 2016

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen ist in rechtlich relevanten Situationen stets gewährleistet

Jenen Personen, die ein spezifisches Interesse am Schutz rechtlich relevanter Situationen haben, wird der Zugang zu den Verwaltungsunterlagen, d. h. den Dokumenten, auf deren Grundlage ein öffentliches Amt eine Entscheidung getroffen hat, stets gewährleistet. Das haben wir Georg erklärt, dem die zuständige Bezirksgemeinschaft die Einsicht in die Unterlagen verweigert hatte, in denen der Tagessatz für das Altersheim seiner Mutter berechnet wurde.

„Mir schien der Tagessatz für die Unterbringung meiner Mutter im Altersheim übertrieben,“ erzählte Georg der Volksanwaltschaft, „deshalb habe ich um Zugang zu den diesbezüglichen Unterlagen der Bezirksgemeinschaft ersucht, um diese zu überprüfen, doch mir wurde gesagt, dass das nicht möglich sei. Ich finde das eine Ungerechtigkeit!“

Die Volksanwaltschaft hat Georg erklärt, dass in der Tat gemäß Landesgesetz Nr. 17/1993 (Art. 24 Abs. 1) jeder, „der zum Schutz einer rechtlich relevanten Stellung ein Interesse hat“, das Recht auf den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen hat. Im Normalfall genügt es, beim zuständigen Beamten vorzusprechen, den Grund für das persönliche Interesse zu erklären, sich auszuweisen und die gewünschte Verwaltungsunterlage zu benennen. Dem Antrag wird ohne besondere Formalitäten sofort stattgegeben.

Sollte die zuständige Behörde allerdings Zweifel in Bezug auf die Identität des Antragstellers oder die Zugänglichkeit der Verwaltungsunterlagen haben, muss ein schriftlicher und begründeter Antrag gestellt werden. Wie dem auch sei, es bedarf keiner Stempelmarke und der Antrag kann mit der Post oder auch über das Internet beim entsprechenden Amt zusammen mit der Kopie eines Ausweises eingereicht werden. In diesem Fall muss das Amt dem Absender unmittelbar den Erhalt des Antrags bestätigen und den Namen der oder des für die Bearbeitung Verantwortlichen sowie die Frist mitteilen, innerhalb der eine Antwort ergehen wird. Nach der Zustimmung seitens des Amtes wird die Einsichtnahme in die Verwaltungsunterlage gewährt und eventuell auch Kopien gegen Bezahlung der entstehenden Kosten ausgestellt.

Im Fall von Georg besteht ohne Weiteres ein Interesse zum Schutz einer rechtlich relevanten Stellung zur Einsichtnahme in die Verwaltungsunterlage, weshalb die Volksanwaltschaft also geraten hat, den entsprechenden Antrag zu stellen, zu dem das zuständige Amt keine Einwände mehr hatte. Auf der Website www.volksanwaltschaft.bz.it steht in der Rubrik „Ein Fall für die Volksanwaltschaft“ für jeden, der ein Anliegen wie das von Georg hat, eine Vorlage für den Antrag auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen bereit.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it



2

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
Telefonnr.: 0471 301 155
E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it
Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

Keine
Stempelmarken
pflicht

GESUCH UM ZUGANG ZU VERWALTUNGSUNTERLAGEN

Der/die Unterfertigte/r Nachname _____
Vorname _____, geboren in _____,
am _____, Str.nr. _____
* in der Eigenschaft als: _____,
* Bezeichnung der juristischen Person _____,
* St.Nr. der jurid. Person _____,
Adresse _____, Gemeinde _____
(PLZ _____); Straße _____, Tel. _____,
** Handy _____, ** E-mail _____

ersucht um

* Nur bei juristischen Personen ausfüllen

** Was den Schutz von Personen und anderen Rechtsträgern hinsichtlich den Umgang der persönlichen Daten betrifft, wird auf den Art. 20 des gesetzesvertretenden Dekrets 30/06/2003 Nr. 196 verwiesen. Die von Ihnen abgegebenen Daten sind für die Verwaltung notwendig, um die von Ihnen gewünschte Leistung zu erfüllen. Die fehlende oder unvollständige Angabe der Daten kann zur Nichterfüllung der angeforderten Leistung führen. Die von Ihnen vorgelegten Daten werden unter Berücksichtigung der Bestimmung des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30/06/2003, Nr. 196 behandelt und dürfen nur an andere Beteiligte und Interessierte der angeforderten Leistung weitergegeben werden. Weiters erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, Informationen über den Stand des Verfahrens per E-Mail und SMS zu erhalten.

Zugang zu folgenden öffentlichen Verwaltungsakten:

<input type="checkbox"/> Einsichtnahme
<input type="checkbox"/> Einsichtnahme mit Ausstellung:
<input type="checkbox"/> einer einfachen Kopie
<input type="checkbox"/> einer beglaubigten Kopie
Begründung für die Einsichtnahme:

(Geben Sie eine Begründung und die wesentlichen Daten der angeforderten Unterlagen an.)

Dem Gesuch ist eine Kopie des Personalausweises des Antragstellers beizulegen.

DATUM

DER/DIE UNTERFERTIGTE
